

aktuelle c. 1057 CIC/1983 würde nach Vorschlag des Verf. an die Stelle des c. 1058 CIC/1983 treten. Abgeschlossen wird die Studie durch die Konklusionen (S. 443-451), welche in 19 Punkten die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassen. Ihnen folgt ein Literaturverzeichnis mit Angabe der Quellen (S. 452-462; davon über dreihundert Rota-Sentenzen: S. 454-462) und der Sekundärliteratur (S. 462-485).

Nach der Lektüre der Arbeit muss man in besonderer Weise die Akribie und Genauigkeit des Verf.s in der Ausführung seiner Argumente und Gedanken würdigen. Er übt berechtigte Kritik an der Verortung des Ehemindestalters bei den Ehehindernissen und macht einen konstruktiven Vorschlag zur Überarbeitung der cc. 1057 und 1058 CIC/1983, ohne damit inhaltlich etwas revolutionieren zu müssen. Der Verf. mahnt keine Änderung des Inhalts, sondern einen begrüßenswerten Wandel der Perspektive an, welcher die Ehefähigkeit dem Grundsatz nach von ihrer positiven Seite her betrachtet und erst sekundär unter den Umständen ihrer Verhinderung (v.a. nach c. 1095 CIC/1983). Es spricht nichts dagegen, diese grundsätzlich positive Sichtweise auch ohne gesetzgeberische Überarbeitung zumindest in der kanonistischen Doktrin noch weiter Fuß fassen zu lassen.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

5. CATANIA, Maria Antonietta, *Le legislazioni civili sulle unioni di fatto. Valutazione canonica.* Roma: Aracne Editrice 2021. 168 S., ISBN 979-12-5994-527-3. 12,00 EUR [I].

In den letzten Jahrzehnten sind über die westlich-abendländische Welt hinaus von den Staaten Gesetze erlassen worden, welche die lebenslange Ehe zwischen einem Mann und einer Frau relativieren oder durch andere Rechtsfiguren ersetzen. Die Spitze der Entwicklung hin zu einer – euphemistisch – „Familienvielfalt“ genannten Buntheit der Geschlechterbeziehungen kann man wohl im Koalitionsvertrag des seit 2021 in Deutschland regierenden rot-grün-gelben Bündnisses sehen. Demnach will die Bundesregierung „das ‚kleine Sorgerecht‘ für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann“. Ebenfalls soll das „Institut der Verantwortungsgemeinschaft“ eingeführt werden. Damit will man „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen“. Ein erster Schritt auf die rechtliche Anerkennung der Polygamie ist damit getan.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kanonistik seit der Jahrtausendwende mit der Frage zu befassen begonnen, welche Bedeutung die fundamentalen Umwälzungen im staatlichen Ehe- und Familienrecht für die kirchliche Ehelehre sowie für die kirchliche Rechtspraxis sowie Rechtsprechung haben. Die zu bespre-

chende, an der Pontificia Università della Santa Croce in Rom eingereichte, Dissertation reiht sich in diese Bemühungen ein. Sie wurde verfasst von einer bei weltlichen und kirchlichen Gerichten tätigen Anwältin, die somit mit den Entwicklungen in beiden Rechtsbereichen in Theorie und Praxis vertraut ist. Das Werk ist allerdings stark auf die staatliche italienische Gesetzgebung ausgerichtet, so dass es für die Verwaltungs- und Gerichtspraxis nördlich der Alpen nicht so ertragreich ist. In seinen Schlussfolgerungen ist es allerdings bedenkenswert.

Das Werk gliedert sich in drei Kapitel sowie Schlussfolgerungen. Das erste Kapitel (S. 15-77) dient dazu, die geltende kirchliche Lehre über die Ehe und Familie in Erinnerung zu rufen. Dabei wird, unter Bezugnahme namentlich auf das Lehramt von Papst BENEDIKT XVI., der anthropologisch-naturrechtliche Aspekt der Ehe – auch der christlichen Ehe – in den Vordergrund gerückt. Dies macht Sinn, weil eine kanonistische Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen „Familienvielfalt“ vom Blickwinkel der sakramentalen Ehe aus schwerlich zu führen ist. Im Folgenden werden die kirchlichen Stellungnahmen seit dem Dokument „Ehe, Familie und ‚faktische Lebensgemeinschaften‘“ (2000) des seinerzeitigen Päpstlichen Rats für die Familie referiert, bis hin zum nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia* (2016). Die Autorin lässt sich diesbezüglich jedoch nicht auf eine Diskussion der sophistischen Kasuistik ein, die dort bekanntlich in den Fussnoten stattfindet.

Das zweite Kapitel (S. 79-117) gibt einen gerafften Überblick über die wesentlichen Charakteristika der Gesetzgebung betreffend die faktischen Lebensgemeinschaften in den europäischen Ländern. Wer sich vertieft mit der Rechtslage in Italien befassen möchte, wird hier Exkurse über die verfassungsrechtliche Genese der heutigen Gesetzgebung finden, auch hinsichtlich des Schutzes der Rechte der Kinder. Wertvoll ist sodann, dass in der Bibliografie die einschlägigen Rechtstexte der einzelnen Länder angeführt sind. Zudem ist am Schluss des Werkes eine internationale Bibliografie enthalten zu den Bemühungen der Kirchenrechtswissenschaft, die „Familienvielfalt“ zu beleuchten in ihrer Beziehung zum christlichen Verständnis der Ehe und der Familie. Die Verfasserin erinnert zudem in einem Exkurs an die Antwort des damaligen Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte vom 17.01.2009, die zeigt, dass das Eingehen von faktischen Lebensgemeinschaften, auch gleichgeschlechtlicher Natur, heikle rechtliche und pastorale Fragen aufwirft, beispielsweise in Bezug auf eine geplante spätere Eheschliessung von Personen, die in solchen Formen von Geschlechtergemeinschaften gelebt haben.

Das dritte Kapitel (S. 119-152) ist wiederum stark an der italienischen Wirklichkeit orientiert und diskutiert Fragen über die Eintragung religiös gefeierter Eheschliessungen in die staatlichen Register.

Die Autorin verweist zu Recht auf die erwähnte Antwort des damaligen Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte aus dem Jahr 2009. Darin wurde daran erinnert, dass das kanonische Recht nicht weltliche Gesetze kanonisieren könne, die

dem Naturrecht oder dem positiven kirchlichen Recht widersprüchen (vgl. CIC/1983, c. 22). Diese Feststellung führt in den Schlussfolgerungen (S. 153-157) gewissermassen zur Quintessenz des zu besprechenden Werks: Die rechtlichen Regelungen des weltlichen Rechts betreffend die „Familienvielfalt“ haben sich in unterschiedlichem Härtegrad von dem entfernt, was die christliche Ehe – theologisch und kanonistisch verstanden – ist. Ein Ende dieses dissoziativen Prozesses ist, wie einleitend erwähnt, nicht abzusehen. Das hat zur Folge, dass der wachsenden Diskrepanz mit den Mitteln der Kanonistik nicht sachgerecht begegnet werden kann. Es bleibt deshalb nur – so lautet das Fazit der Autorin –, mit den Kategorien der Barmherzigkeit und der pastoralen Unterscheidung auf Einzelfälle zu reagieren seitens der Kirche. Denn es kann aufgrund der unaufhebbaren Widersprüche keine rechtliche Vermittlung geben. Was bleibt, ist das pastorale Bemühen darum, die Gläubigen, welche sich in irregulären Situationen befinden, zu dem hinzuführen, was die christliche Ehe und Familie ist.

Martin GRICHTING, Chur

* * *

6. CONGREGAZIONE PER LA DOTTRINA DELLA FEDE (Hrsg.), *Lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei a vent'anni dall'istruzione Potestas Ecclesiae (2001-2021). Norme e Commenti. (Documenti e studi, Bd. 31) Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2022. 140 S., ISBN 978-88-266-0679-8. 10,00 EUR [I].*

Am 27.04.2021 fand in Rom unter dem Titel „Lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei a vent'anni dall'Istruzione Potestas Ecclesiae (2001- 2021)“ – „Auflösung der Ehe *in favorem fidei*. Zwanzig Jahre seit der *Instruktion Potestas Ecclesiae (2001-2021)*“ – ein Studienkongress, von der Lateranuniversität und Kongregation für die Glaubenslehre organisiert, statt. Zu diesem Anlass ist ein Buch erschienen, das einen wichtigen Beitrag zu diesem aktuellen Thema darstellt.

In einer kurzen Einführung zu dem Buch (S. 3) erinnert der Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre, Erzbischof Giacomo MORANDI, an die Hauptmotive, die zu dem Studienkongress geführt haben. Der Ehebund als Gemeinschaft des ganzen Lebens zwischen Mann und Frau ist notwendig zu priorisieren und schützen, schreibt er. Gleichzeitig muss aber im Kontext von diesem Ehebund der Glaube geschützt sein, den Gott in die Herzen der Menschen gesät hat. Daher sei das Thema, so MORANDI, nicht nur für diejenigen wichtig, die sich beruflich damit befassen, sondern auch für diejenigen, die in einer schwierigen persönlichen Situation von der Kirche begleitet und unterstützt werden sollen.

Der folgende Teil des Buches mit dem Titel „Normen und Anmerkungen“ (S. 5-34) enthält zwei Dokumente: Das erste Dokument sind die von der Kongregation für die Glaubenslehre am 30.04.2001 herausgegebenen Normen mit dem